



Tiroler Umweltschutzbehörde

An
Bezirkshauptmannschaft Lienz
Abteilung Umwelt

Mag. Christoph Paoli

Telefon 0512/508-3485

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, Innsbruck;
Hubschrauberhochgebirgslehrgang Sommer 2013**

Geschäftszahl LUA-7-3.8/10/2-2013

Innsbruck, 03.06.2013

Mit (Teil-) Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 20.05.2013, GZI. NPG/B-6/17-2013, eingelangt bei der Landesumweltschutzbehörde am 22.05.2013, wurde der Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Hubschrauberhochgebirgslandelehrgängen im Tiroler Anteil des Nationalpark Hohe Tauern (in der Folge kurz: NPHT) für den Sommer 2013 erteilt.

Gegen den oben bezeichneten Bescheid erhebt die Landesumweltschutzbehörde binnen offener Frist

Berufung.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Berufung wie folgt ausgeführt:

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte am 08.03.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Hubschrauberhochgebirgslandelehrgänge für den Zeitraum Sommer 2013 bis Winter 2018 im NPHT, der zugleich dem Natura 2000 – Regime unterliegt, an. Die Landesumweltanwaltschaft wurde von der belangten Behörde erstmals mit Schreiben vom 27.03.2013, GZI. NPG/B-6/11-2013 von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und dazu aufgefordert binnen zwei Wochen schriftlich eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Eingabe vom 05.04.2013 erhob die Landesumweltanwaltschaft erstmals Einwendungen gegen das gegenständliche Vorhaben. Im Wesentlichen brachte sie vor, dass die beantragten Ausbildungslehrgänge den Schutzziele des Nationalparks Hohe Tauern, diametral entgegenstehen. Weiters sei im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, welche Hubschraubertypen zum Einsatz kommen sollen und ob die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgrund dieser Unkenntnis ausreichend seien um Beeinträchtigungen für die Tierwelt hintanzuhalten. Als letzten Punkt monierte die Landesumweltanwaltschaft den beantragten Bewilligungszeitraum von 5 Jahren, da somit nicht mehr auf etwaige auftretende Probleme oder sich ändernde Bedingungen Rücksicht genommen werden könne.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilte mit (Teil-)Bescheid vom 20.05.2013 die beantragte Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf das eingeholte naturkundliche Gutachten, sowie auf die Stellungnahme des Wildbiologen der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern vom 31.05.2012 stützte, denen zufolge keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes zu erwarten seien und auch mit keiner Störung der durch die Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) geschützten Arten zu rechnen sei. Deshalb habe die Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, den Rechtsanspruch, die Bewilligung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erteilt zu bekommen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Berufung.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde der Landesumweltanwaltschaft am 22.05.2013 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Berufung ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen sowie auf die Stellungnahme des Wildbiologen des NPHT bezogen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes durch die Helikopterflüge verneint. Diese Entscheidung wurde nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die belangte Behörde hielt in ihrer Begründung unter der Überschrift *c) Feststellungen zu den alternativen Varianten* fest:

„Die Ausbildung der Hubschrauberpiloten kann in Tirol nur im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern aufgrund der klimatischen und topographischen Gegebenheiten erfolgen.“

Von einer ordnungsgemäß durchgeführten Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 kann nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nur dann ausgegangen werden, wenn verschiedene Alternativen von der Antragstellerin geprüft, dargestellt, und bewertet werden, diese Bewertung im Zuge des Ermittlungsverfahrens von den Sachverständigen fachlich gewürdigt und dies auch nachvollziehbar dokumentiert wird. Von der Antragstellerin wurde bereits mehrfach argumentiert, warum eine Inanspruchnahme des Tiroler Teiles des Natura 2000 – Gebietes Hohe Tauern für Hubschrauberhochgebirgslandelehrgänge

unbedingt erforderlich ist. Ob auch außerhalb Tirols geeignete Einsatzgebiete bestehen, wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt weder vorgebracht noch von der belangten Behörde geprüft. Überdies wurden die Angaben der Antragstellerin diesbezüglich stets ohne Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen des Sachgebietes Luftfahrt - Hubschrauberflug übernommen und somit gegen die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit verstoßen. Um die Frage des Vorliegens alternativer Projektstandorte zu klären, hätte die belangte Behörde ein derartiges Gutachten einholen müssen. Diese Ansicht wird im Übrigen auch vom Wildbiologen des NPHT in seiner Stellungnahme geteilt:

„Aus Sicht der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern kann nach wie vor nicht schlüssig nachvollzogen werden, warum das Umfeld touristisch genutzter Gletscherschigebiete in anderen Regionen offensichtlich kaum Berücksichtigung für die Durchführung von HGLLG finden. Diesbezüglich ist Aufklärungsbedarf gegeben.“

Die Angabe, dass die Ausbildung der Hubschrauberpiloten in Tirol nur im Bereich des NPHT aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse durchgeführt werden kann, stellt demgemäß eine Behauptung ohne schlüssige und nachvollziehbare Begründung dar.

Eine rechtliche Beurteilung der oben zitierten Feststellung wurde von der belangten Behörde überdies gänzlich unterlassen.

2) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. c Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern ist die Durchführung einsatzähnlicher Übungen des Bundesheeres vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Nach diesem Gesetz sind allfällige Beeinträchtigungen der Schutzziele somit nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl normiert § 14 Abs. 4 TNSchG 2005, dass die Behörde in der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen hat. Somit hat die belangte Behörde die in § 1 Verordnung der Landesregierung vom 2. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern, Tirol statuierten Ziele, im gegenständlichen Fall wohl insbesondere Z. 3, durchaus im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Der gegenständliche Sachverhalt bedarf daher einer Ergänzung insofern, als aus den bisher erstatteten Gutachten nicht schlüssig und nachvollziehbar hervorgeht, welche Erhaltungsziele konkret und in welchem Umfang beeinträchtigt werden (zur Schlüssigkeit vgl. VwGH, GZI. 2012/12/0036, GZI. 2007/07/0126).

Weiters hat die belangte Behörde Feststellungen zu den zu benutzenden Hubschraubertypen unterlassen. Der Hubschraubertypus ist insofern von Relevanz, als wie bereits in der Stellungnahme des Berufungswerbers vom 05.04.2013 ausführlich dargetan, sich die Lärmemissionen der beim österreichischen Bundesheer in Verwendung stehenden Helikopter teils erheblich unterscheiden. Die gutachterlichen Stellungnahmen sowohl des naturkundlichen Amtssachverständigen als auch des Wildbiologen des Nationalparks, wie sie von der Behörde dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurden, erschöpfen sich darin, dass durch die vorzuschreibenden Nebenbestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Hubschrauberflüge für das Natura 2000 – Gebiet gegeben seien. Wie eine solche Beurteilung jedoch ohne Kenntnis der benutzten Fluggeräte schlüssig und nachvollziehbar erfolgen soll, bleibt fraglich. Die Stellungnahme des Wildbiologen des NPHT beschäftigt sich überdies fast ausschließlich mit den Beeinträchtigungen der im gegenständlichen Verfahren nicht relevanten Winterfluglehrgänge, welche Beeinträchtigungen für die Wildtiere während des Sommertermins bestehen wurde vom Sachverständigen nicht ausgeführt. Die Stellungnahmen der Sachverständigen enthalten weder eine konkrete Auseinandersetzung welche Beeinträchtigungen im Sommer zu erwarten sind, noch mit den von den Helikoptern ausgehenden Lärmemissionen. Die vorliegenden Aussagen der Sachverständigen ermöglichen keine Überprüfung der Stellungnahmen auf deren Schlüssigkeit.

3) Begründungsmangel

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Folge kurz: AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt einer Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Weiters muss sich die Behörde zum Beweiswert der aufgenommenen Beweise äußern und schlüssig darlegen, warum sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Eine mangelhafte Begründung stellt einen Verfahrensmangel dar. Die Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft vom 05.04.2013 im hier angefochtenen Bescheid lediglich zu zitieren erachtet die Landesumweltanwaltschaft als nicht ausreichend, um die Entscheidungsfindung der Behörde zu begründen. Die inhaltlich relevanten Vorbringungen wurden nicht behandelt.

4) Verträglichkeitsprüfung

In der rechtlichen Beurteilung zur Verträglichkeitsprüfung führt die belangte Behörde aus:

„Dass hinsichtlich der vom TNSchG geschützten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes Nationalpark Hohe Tauern, Tiroler Anteil, zu erwarten ist, ergibt sich aus den Feststellungen. Die Republik Österreich, vertreten durch das Militärkommando Tirol, hat daher den Rechtsanspruch, die Bewilligung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erteilt zu bekommen.“

Aus den getroffenen Feststellungen geht jedoch nur hervor, dass neben Gams- und Steinwild auch gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU als Schutzinhalt nach Natura 2000 für den Tiroler Anteil des NPHT nominierte Arten insbesondere das Birk-, Stein- und Alpenschneehuhn, der Steinadler sowie der Bartgeier negativ betroffen sind. Weitere Feststellungen die Aussagen zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen tätigen, wurden nicht getroffen. Die Begründung der belangten Behörde geht deshalb ins Leere, da sich aus den getroffenen Feststellungen gerade nicht ergibt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hiefür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 8 nichts anderes bestimmt ist. Ob die Hubschrauberflüge im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das Natura 2000 – Gebiet Hohe Tauern erheblich beeinträchtigen, wurde von der belangten Behörde nicht geprüft. Auch in dieser Hinsicht bedarf die Verträglichkeitsprüfung nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft einer Ergänzung.

Hier sei noch angemerkt, dass Erheblichkeit bei europarechtskonformer Auslegung des § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bereits dann gegeben ist, wenn das Vorhaben droht, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (C-127/02). Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (9 A 20.05, dt. BVerwG). In Zusammenwirken mit der Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 25.03.2013 in der er ausführt,

„...die unter Pkt. D1 bis D3 vorgeschlagenen Maßnahmen können als Vorschriften zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter, welche durch Hubschrauberflüge nie ganz auszuschließen sind, übernommen werden.“

ist somit bei europarechtskonformer rechtlicher Würdigung davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Frage der Erheblichkeit nach Ansicht des Umweltsenates eine Rechtsfrage und keine Tatsachenfrage darstellt (vgl. in einem UVP-Feststellungsverfahren, US 6A/2007/3-48, Pkt. 4.2.2.2).

5) Tiroler Naturschutzverordnung 2006

In der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides wird von der belangten Behörde unter anderem angeführt:

„Dass es zu keiner Störung, Beeinträchtigung etc. von Vögeln jeglicher Art kommt, wird durch die Vorschrift der oa. Nebenbestimmungen gewährleistet.“

Durch die angeführten Nebenbestimmungen wird keinesfalls eine erhebliche Lärmentwicklung und somit das Auftreten von Beeinträchtigungen, vollständig verhindert. Dies wird auch vom naturkundlichen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 25.03.2013 bestätigt, in der er ausführt:

„...die unter Pkt. D1 bis D3 vorgeschlagenen Maßnahmen können als Vorschriften zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter, welche durch Hubschrauberflüge nie ganz auszuschließen sind, übernommen werden.“

Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft und des naturkundlichen Amtssachverständigen bestehen somit entgegen der rechtlichen Würdigung der belangten Behörde Beeinträchtigungen für nach TNSchVO 2006 geschützte Arten. Ob diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind und somit die Verbotstatbestände des § 6 Abs. 3 lit. d oder lit. e auslösen, lässt sich aus den Stellungnahmen der Sachverständigen nicht schlüssig ableiten. Insofern bedarf es ergänzender Feststellungen im Sachverhalt. Zur Frage der Erheblichkeit darf auf die Ausführungen in Pkt. 4 verwiesen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Flugzeiten im Spruchpunkt A und in der Nebenbestimmung D.3.d. widersprüchlich sind. So findet sich im Spruchpunkt A die Bestimmung, dass montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr Außenlandungen durchgeführt werden können. Demgegenüber statuiert die zitierte Nebenbestimmung, dass die Flugbewegungen täglich zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr abzuhalten sind.

Zusammenfassend muss noch betont werden, dass sich der Berufungswerber gegen die Inanspruchnahme eines international anerkannten Nationalparks und Natura 2000 – Gebiets für die Durchführung militärischer Übungen ausspricht. Diese stellen nicht nur einen Eingriff in örtliche Fauna dar, sondern wirken sich auch auf lange Sicht negativ auf die touristische Nutzung des Nationalparks aus.

Die Landesumweltanwaltschaft stellt daher folgende

Anträge

1. Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid beheben,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer